

Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll

Professur für öffentliches Recht und Völkerrecht
Direktor, Institut für Völkerrecht und Europarecht
Juristische Fakultät
Universität Göttingen

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung -
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drucksache 18/11939**

Stellungnahme zu einigen Einzelbestimmungen des Änderungsgesetzes

Art. 1 Nr. 6 Buchst. a – Änderung von § 44 Absatz 5 BNatSchG

Bedeutung und Reichweite des europarechtlich geprägten artenschutzrechtlichen Tötungsverbotens waren im Gesetzesvollzug klärungsbedürftig und sind durch die Rechtsprechung in einigen Schritten konkretisiert worden. Diese Rechtsprechung nimmt der Entwurf des Änderungsgesetzes auf. Die vorgeschlagene Änderung kann einer wünschenswerten weiteren Konkretisierung Grundlage und Orientierung geben und damit die Rechtsklarheit fördern.

Art. 1 Nr. 9 Buchst. b - Änderung von §57 Abs. 2 BNatSchG

Der geltende §57 Abs. 2 BNatSchG sieht vor, dass das BMUB andere Bundesministerien bei dem Erlass von Rechtsverordnungen beteiligen muss. Damit hat der Bundesgesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass solche Verordnungen auch Belange berühren können, die anderen Ressorts zugewiesen sind.

Die Änderung sieht vor, dass die Beteiligung jetzt in der gesteigerten Form eines Einvernehmens erfolgen soll. Im Ergebnis würde sie den Erlass von Rechtsverordnungen von dem schriftlich erklärten Einvernehmen vierer jetzt besonders genannter Ressorts abhängig machen.

Als Begründung dafür wird „das Interesse der Einbindung aller betroffener Ressortbelange genannt“. Inwiefern die mit ebendiesem Grund ja schon bisher vorgesehene Beteiligung nicht ausreicht, wird daraus allerdings nicht deutlich. Dementsprechend hat der Bundesrat „keine fachliche Notwendigkeit“ für die Änderung gesehen und sich für eine Beibehaltung der bestehenden Beteiligung ausgesprochen und deswegen die Änderung abgelehnt.

In ihrer Gegenäußerung verweist die Bundesregierung auf die „zunehmende Inanspruchnahme der Flächen der Ausschließlichen Wirtschaftszone durch unterschiedliche Nutzungsarten“ und will deswegen den Vorschlag des Bundesrates nicht aufgreifen. Als Grund für den Übergang zu einer gesteigerten Beteiligungsform lässt sich diese Entwicklung nur dann

verstehen, wenn sie im Sinne eines Umschlags von der Quantität zur Qualität auf das Verhältnis der von den Ressorts zu vertretenden unterschiedlichen Belange und die Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung durchschlagen würde. Für eine solche Annahme bieten die Ausführungen der Bundesregierung keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Das Bundesministerium der Justiz gibt in dem Handbuch für Rechtsförmlichkeiten (hdr.bmj.de/) Empfehlungen für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen. Darin heißt es (3. Aufl., Rn. 400):

„Die Mitwirkung Dritter bei der Verordnungsgebung kann sinnvoll sein, um besondere Ortsnähe, besonderen Sachverstand oder besondere Erfahrung für die Rechtsetzung zu nutzen. Durch Mitwirkungsrechte Dritter kann das Verfahren der Verordnungsgebung aber langwierig und fehleranfällig werden. ... Es sollte deshalb vor der Einräumung von Mitwirkungsrechten bei der Verordnungsgebung stets sorgfältig geprüft werden, ob diese aus besonderen Gründen für die zu erlassenden Verordnungen erforderlich sind. Um den Sachverstand und die Erfahrung der Fachressorts, ... zu nutzen, genügt im Allgemeinen die regelmäßige Beteiligung nach der GGO (§§ 45, 47 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Satz 1 GGO).“

Die Mitwirkung in der Verordnungsgebung soll den Sachverstand und die Belange der beteiligten Ressorts im Sinne der Sachrichtigkeit der getroffenen Entscheidung zur Geltung bringen. Diesem Interesse steht auf der anderen Seite das Interesse an einem wirksamen Gesetzesvollzug und der Handlungsfähigkeit der Bundesregierung und das Ressortprinzip entgegen, nach dem die Ressorts in ihren Zuständigkeitsbereich die ihnen übertragenen Kompetenzen und Aufgaben selbst vertreten und verantworten. Die vorgesehene Änderung schmälert dieses Interesse, ohne dass dafür ein ausreichender Grund erkennbar ist.